

Satzung

der

Lokalen Aktionsgruppe „Südtiroler Grenzland“

Vorbemerkung/Präambel

Die vorliegende Satzung basiert auf den Vorgaben der einschlägigen Verordnungen und Programme der Europäischen Union, insbesondere der Verordnungen EU 1303/2013 sowie 1305/2013 sowie jenen des ELR 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen.

Art. 1

Name – Bezeichnung – Rechtsform - Dauer

Die LAG Südtiroler Grenzland ist eine Initiativ- und Interessensgruppe im Sinne des Bottom-up-Prinzips im LEADER-Prozess der Europäischen Union und wird als freier Zusammenschluss lokaler öffentlicher und privater Akteure ohne Rechtspersönlichkeit gemäß ELR der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 gegründet.

Die LAG Südtiroler Grenzland bestimmt die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt als federführenden Partner.

Die Dauer der LAG ist bis zum 31.12.2025 festgelegt. Eine eventuelle Verlängerung bzw. die vorzeitige Auflösung kann jederzeit durch Beschluss der LAG selbst erfolgen.

Art. 2

Sitz

Die LAG Südtiroler Grenzland hat ihren Sitz am Sitz der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt in Meran, Otto-Huber-Str. 13.

Die Sitzungen der LAG finden abwechselnd am Sitz der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt und am Sitz der BZG Überetsch Unterland in Neumarkt.

Art. 3

Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der LAG Südtiroler Grenzland ist es, im Einzugsgebiet derselben eine nachhaltige Regionalentwicklung, insbesondere im Bereich LEADER voranzutreiben, gemeinsam mit der örtlichen Bevölkerung und den örtlichen Organisationen lokale Strategien zu erarbeiten und diese umzusetzen.

Dies unter Berücksichtigung der EU VO 1303/ 2013, insbesondere des Art. 34 sowie der sonstigen spezifischen Verordnungen in Bezug.

Art. 4

Mitglieder

Die Lokale Aktionsgruppe ist eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bereichen.

- Die LAG-Mitglieder respektieren den LEADER-Gedanken und werden diesen selbst verbreiten
- Die LAG-Mitglieder tragen aktiv zur Erarbeitung und Umsetzung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie bei
- Die LAG-Mitglieder identifizieren sich mit den Satzungen und den Bestimmungen
- Die LAG-Mitglieder repräsentieren die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen auf lokaler Ebene

Die LAG-Mitglieder können sich in den Sitzungen nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Rechtliche Vertreter der öffentlichen Körperschaften können von ihrem Stellvertreter im Amt in der Sitzung der LAG vertreten werden.

Art. 5

Austritt, Ausschluss, Ausscheiden eines Mitglieds

- Die Mitgliedschaft in der LAG erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes (durch die LAG).
- Im Falle eines Ausscheidens eines LAG-Mitglieds wird ein Ersatz aus den Personen ernannt, die derselben sozioökonomischen Gruppe angehören, wobei bei Vorhandensein mehrerer Kandidaten den weiblichen Kandidaten der Vorzug zu geben ist. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde, der das ausgeschiedene Mitglied der LAG angehörte, innerhalb von 60 Tagen ab dem Ausscheiden einen öffentlichen Aufruf in den ortsüblichen Formen veröffentlichen, um BewerberInnen für die Ersetzung ausfindig zu machen.
- Besteht die Mitgliedschaft aufgrund der Bekleidung einer bestimmten öffentlichen Funktion, so erlischt diese automatisch mit dem Ausscheiden der Person aus diesem Amt bzw. Funktion und geht automatisch auf dessen Nachfolger über. In diesem Fall steht es der LAG nur zu, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 6

Aufgaben der LAG

Aufgrund von Art. 34 der EU-VO 1303/2013 obliegen der LAG die folgenden Aufgaben:

- Die Teilnahme an Initiativen und Programmen zur Förderung der regionalen Entwicklung, die von der EU, vom Staat, von der Region oder der Provinz initiiert werden
- Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für die ländliche Entwicklung und für die interterritoriale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, sowie der unterstützten Vorhaben und die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Strategien
- Stärkung der Kompetenzen der lokalen Akteure in der Erarbeitung und Umsetzung der Initiativen, auch unter Verbesserung der Projektverwaltungskompetenz;
- Vorbereitung und Veröffentlichung von Einladungen zur Projekteinreichung oder von ständigen Ausschreibungen für die Vorlage von Projekten, indem die entsprechenden transparenten und kontrollierbaren Auswahlkriterien definiert werden;
- Auswahl der Projekte, die im Rahmen der oben erwähnten Strategie umgesetzt werden sollen. Die LAG muss transparente und nicht diskriminierende Auswahlverfahren für die Projekte definieren. Die Auswahl muss so erfolgen, dass die ausgewählten Projekte mit der lokalen Entwicklungsstrategie und mit den darin festgelegten Zielen kohärent sind, indem den Projekten der Vorzug gegeben wird, die besser zur Erreichung dieser Ziele beitragen;
- Überprüfung der erreichten Fortschritte der Projekte und der Umsetzung der Strategie unter gleichzeitiger Unterstützung und Animierung der Verantwortlichen für die Projektverwaltung;
- Aktivierung des Gebietes vor Ort und Beteiligung der Bevölkerung in der Erhebung der lokalen Bedürfnisse, in der Erarbeitung der Strategie und in der Auswahl der umzusetzenden Initiativen.
- Laufende Information der Bevölkerung über die Aktivitäten der LAG Südtiroler Grenzland
- Festlegung des Fördersatzes der im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen vorgesehenen Initiativen und Projekte in Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen auf EU-, nationaler und Landesebene sowie eventuell der Förderhöhe der einzelnen Vorhaben anlässlich der Projektgenehmigung
- Die Lokale Aktionsgruppe kann, in der Person des federführenden Partners selbst ein Begünstigter in Fördervorhaben sein und Vorhaben im Einklang mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung durchführen

Art. 7

Stimmrecht - Beschlussfähigkeit

Die LAG ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 50% plus 1 Mitglied anwesend sind, in zweiter Einberufung ist die LAG bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist bei den Abstimmungen in allen Fällen die Ausgewogenheit der Stimmen nach privatem (mind. 50%) und öffentlichem Sektor einzuhalten. Jedes Mitglied der LAG hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Externe Experten können in beratender Funktion beigezogen werden.

Art. 8

Vorsitz und Stellvertreter

Den Vorsitz der LAG übernimmt der Präsident. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten. Sollte der Präsident verhindert sein, übernimmt dessen Stellvertreter die Aufgaben des Präsidenten.

Für die Wahl des Präsidenten und des Stellvertreters ist die absolute Mehrheit der zugewiesenen Mitglieder erforderlich.

Art. 9

Unvereinbarkeit

Bei der Entscheidung über die Projekte sind Mitglieder der LAG, sofern sie auch Projektantragsteller bzw. rechtlicher Vertreter des Antragstellers sind, nicht stimmberechtigt. Ebenso nicht stimmberechtigt sind Mitglieder der LAG, falls ein Interessenskonflikt in Bezug auf das zu behandelnde Projekt vorliegt. In diesem Fall hat der Befangene selbst dies der LAG bzw. dem Präsidenten mitzuteilen. In all diesen Fällen verlassen die betreffenden Personen bei der Diskussion und Abstimmung zum Projekt den Sitzungssaal.

Als befangen gelten die Mitglieder der LAG, wenn sie im Projekt bereits in anderer Eigenschaft tätig sind oder tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt:

- dem Ehegatten, früheren Ehegatten, dem/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin;
- einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder Verschwägerten;
- einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenskonflikt besteht (Wenn ein Interessenskonflikt vorliegt, hat der Interessensträger dies selbst dem Präsidenten mitzuteilen und es obliegt dem PAG eine entsprechende Entscheidung zu treffen);
- einer Gesellschaft, bei der ihm/ihr, einer in a) genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10% der Anteile gehören.

Art. 10

Projektauswahl

Die LAG Südtiroler Grenzland ist in Sitzungen zur Projektauswahl beschlussfähig, wenn:

- Die Einladungen zu den Sitzungen der LAG mindestens acht (8) Kalendertage vorher schriftlich (per Mail) versendet wurden;
- Die Tagesordnungspunkte und die zu behandelnden Projekte angeführt wurden; Änderungen und Integrationen der Tagesordnung können von der LAG selbst bei Sitzungsbeginn mit einfacher Mehrheit beschlossen werden

- Für jedes zu entscheidende Projekt müssen für die Sitzung alle erforderlichen Unterlagen bereitgestellt werden, um eine Entscheidung über den Projektantrag treffen zu können. Die Dokumentation muss Anhänge und weitere beantragte Unterlagen beinhalten.
- Die Ausgewogenheit der Stimmen nach privaten (mind. 50%) und öffentlichem Sektor muss gegeben sein; die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; Mindestens 50% der abgegebenen Stimmen in den Entscheidungen und der Auswahl der Initiativen/Projekte muss von Partnern stammen, die nicht öffentlichen Körperschaften angehören;

Die LAG Südtiroler Grenzland entscheidet über die Auswahl der Vorhaben und legt die Höhe der Fördermittel fest und zwar unter Anwendung der Auswahlkriterien für die Projekte, die messbar, kontrollierbar und kohärent mit der Strategie und den ermittelten lokalen Zielen sein müssen.

Es wird ein Gremium zur Vorbereitung und Bewertung der Projekte eingerichtet, bestehend aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter unter Einbeziehung des LAG-Managements. Dieses berät die LAG und bereitet die Projektanträge zur Beurteilung vor: vor allem prüft das LAG-Management vor der LAG-Sitzung das Projekt in Bezug auf Relevanz für die Entwicklung und den Lokalen Entwicklungsplan (LEP) und klärt grundsätzlich die Förderfähigkeit ab. Der vom oben genannten Gremium vorgelegte Bewertungsvorschlag wird der LAG zur Abstimmung vorgelegt und von dieser definitiv beschlossen. Sollte sich die Mehrheit der LAG gegen die Übernahme des Bewertungsvorschlages aussprechen, muss die Bewertung aufgrund der im Vorfeld genehmigten Projektauswahl- und Bewertungskriterien vom Plenum der LAG durchgeführt werden.

Die LAG hat die volle und umfassende Verantwortung für die Auswahl der Projekte in Abhängigkeit von der für das Gebiet anwendbaren Strategie. Die Auswahl der Projekte von Seiten der LAG erfolgt anhand der im lokalen Aktionsplan beschriebenen Auswahlkriterien, gemäß den im LEP beschriebenen Prinzipien der Transparenz und Nichtdiskriminierung.

Art. 11

Information & Publizitätsmaßnahmen

Über den Inhalt der von der LAG gefassten Beschlüsse sind die jeweiligen Projektwerber schriftlich zu unterrichten. Die Information an den Antragsteller obliegt dem Vorsitzenden, dieser kann sich eines Beauftragten oder des LAG-Managements bedienen.

Im Falle der Ablehnung von Projekten muss diese ausführlich begründet und dem Projektwerber in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Im Falle einer Ablehnung des Projekts durch die LAG besteht die Möglichkeit, mit begründetem Antrag eine nochmalige Prüfung durch die LAG zu beantragen. Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde bzw. Rekurs möglich.

Über alle Sitzungen der LAG wird vom LAG-Management ein Protokoll angefertigt, an die LAG-Mitglieder übermittelt und archiviert.

Art. 12

Zusammenarbeit

Die LAG strebt die Zusammenarbeit mit anderen Lokalen Aktionsgruppen im Sinne des LEADER-Prozesses an und fördert Aktivitäten zur gebietsübergreifenden, nationalen und transnationalen Kooperation.

Die LAG arbeitet aktiv mit den LEADER-Vernetzungsstellen auf nationaler sowie auf EU-Ebene zusammen.

Die LAG wird Mitglied im LEADER-Netzwerk Südtirol.

Art. 13

LEADER-Management

Die Aufgabenbereiche des LEADER-Managements werden von den einschlägigen Vorgaben der Europäischen Union und der Autonomen Provinz Bozen geregelt.

Zu den Kernaufgaben des LEADER-Managements zählen insbesondere folgende Arbeitsbereiche:

- Unterstützung der LAG bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben
- Vorbereitung der Sitzungsunterlagen, Verfassen der entsprechenden Protokolle und deren Versendung an die Mitglieder der LAG und LEADER-relevante Institutionen.
- Anleitung, Betreuung und Beratung der Akteure/Projektträger bei der Konzipierung der Projektanträge, bei der Projektantragstellung an die LAG, die Mitteilung betreffend Annahme oder Ablehnung des Projekts samt entsprechender Begründung;
- Begleitung und Betreuung bei der Einreichung der Anträge an die zuständigen Förderstellen (Landesämter), bei der Projektdurchführung, des Mittelabrufes und der Verwendungsnachweisprüfung
- Aufbau der Funktion als sog. Lokale Entwicklungsagentur, deren Ziel es ist, auch über die Umsetzung von LEADER 2014-2020 hinaus weitere Fördermittel in die Region zu bringen bzw. die interessierten Körperschaften, Organisationen und Unternehmen diesbezüglich zu unterstützen und zu beraten
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der LAG,
- Berichtswesen und Prozessevaluierung
- Umsetzung der Kooperationsinitiativen mit LEADER-Netzwerken und Landesbehörden.

Die vorliegende Satzung der LAG Südtiroler Grenzland wurde von der Lokalen Aktionsgruppe anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung am 09.11.2015 in Meran einstimmig beschlossen. Mit Beschlüssen der LAG vom 27.05.2016, vom 20.12.2017 und vom 12.06.2018 wurden Abänderungen an der Satzung vorgenommen und diese folglich in der vorliegenden Fassung genehmigt.